

BERUFSKRANKHEITEN

Eine Information für Beschäftigte

ACHTUNG

Berufskrankheiten sind Erkrankungen, die durch Ausübung einer unfallversicherten Tätigkeit verursacht werden und in der Liste der Berufskrankheiten aufscheinen (§ 177 und Anlage 1 ASVG).

WER MELDET DEN VERDACHT AUF BERUFSKRANKHEITEN?

Behandelnde Ärzte/Ärztinnen müssen den Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit dem zuständigen Träger der Unfallversicherung melden. Die Meldung kann aber auch durch den/die Arbeitgeber/in oder den/die Betroffene/n erfolgen.

WIE WIRD FESTGESTELLT, OB EINE BERUFSKRANKHEIT VORLIEGT?

Im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens wird festgestellt, ob

- eine Anerkennung durch die Unfallversicherung,
- eine Rentenzahlung bei Minderung der Erwerbsfähigkeit erfolgen kann.

KÖNNEN AUCH ERKRANKUNGEN ANERKANNT WERDEN, DIE NICHT IN DER LISTE DER BERUFSKRANKHEITEN AUFSCHNEINEN?

Wenn die Unfallversicherung auf Grund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse feststellt, dass eine Krankheit ausschließlich oder überwiegend durch die Verwendung gesundheitsgefährdender Stoffe oder Strahlen entstanden ist, kann sie als Berufskrankheit anerkannt werden. (Generalklausel, § 177 Abs. 2 ASVG) Diese Feststellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des/der Bundesminister/s/in für Gesundheit.

WIE KÖNNEN BERUFSKRANKHEITEN VERHINDERT WERDEN?

Der ArbeitnehmerInnenschutz sieht u.a. folgende Maßnahmen vor:

- Ersatz von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen,
- Kapselung von Anlagen/Maschinen,
- Erfassung von Dämpfen und Stäuben durch funktionstüchtige Absauganlagen,
- Einführung von medizinischen Instrumenten mit integrierten Sicherheits- und Schutzmechanismen anstelle von konventionellen Systemen im Krankenhaus und Gesundheitswesen
- ausreichende und nachweisliche Information und Unterweisung der Beschäftigten über die Gefahren am Arbeitsplatz,
- Verbot der Nahrungsaufnahme am Arbeitsplatz,
- hygienische Maßnahmen (z.B. Händewaschen vor der Nahrungsaufnahme, ausreichende Körperreinigung nach Beendigung der Arbeit, Tragen von Arbeitskleidung);
- Schutzmaßnahmen gegen Lärm, Vibrationen und optische Strahlung,
- ergonomische Arbeitsplatzgestaltung.

Beispiele für anerkannte Berufskrankheiten:

Asthma bronchiale (BK 30)

Bei einer Arbeitnehmerin brach noch während ihrer Tischlerlehre ein Asthma bronchiale durch die Einwirkung von Holzfeinstäuben aus.

Bäckerasthma (BK 30)

Bei einer Bäckerin kam es bereits in den ersten Berufsjahren zu Augenrinnen und Juckreiz an den Händen, wenn sie der Einwirkung von Mehl ausgesetzt war. Schließlich traten trotz Therapie deutliche Atembeschwerden auf.

Lärmschädigung (BK 33)

Ein 38jähriger Schlosser, der zusätzlich als Disc jockey arbeitet und auch bei dieser Tätigkeit einer Lärmeinwirkung ausgesetzt ist, weist auf einem Ohr bereits einen massiven Hörverlust auf und leidet an einem Tinnitus (Ohrgeräusch).

Latexallergie (BK 53)

Eine zahnärztliche Assistentin entwickelte eine Allergie auf Latex und litt dadurch unter anfallsartiger Atemnot insbesondere auch bei der Verwendung von Desinfektions- und Reinigungsmitteln.

Lungenerkrankung (BK 41)

Husten und zunehmende Atemnot führten eine Arbeitnehmerin, die bei der Lackherstellung einer Einwirkung von isocyanathaltigen Härtern ausgesetzt war, zur lungenfachärztlichen Begutachtung. Es wurde eine Erkrankung der tieferen Atemwege mit einer deutlichen Funktionseinschränkung diagnostiziert.

Lungenerkrankung (BK 28)

Ein Arbeitnehmer, der viele Jahre vorwiegend als Aluminiumschweißer im Fenster- und Fassadenbau tätig war, leidet an einer chronischen Lungenerkrankung, die durch die Ablagerung von Aluminiumstäuben verursacht wurde (Pneumokoniose).

Lungenkrebs (BK 26c)

Ein Arbeitnehmer, der als Steinmetz der Einwirkung von Quarzstaub ausgesetzt war, erkrankte zuerst an einer Silikose (Staublungenerkrankung) und schließlich an Lungenkrebs.

Nasennebenhöhlenkarzinom (BK 45)

Bei einem Tischler, der jahrzehntelang vorwiegend mit der Herstellung von Möbeln beschäftigt war, wurde ein Siebbeinkarzinom diagnostiziert.

Weißfinger-Syndrom (BK 20)

Ein Forstarbeiter, der jahrelang mit vibrierenden Werkzeugen (insbesondere Motorsägen) gearbeitet hat, leidet unter einer Gefäßerkrankung (Raynaud-Syndrom), die durch anfallsweises Erblässen der Hände und durch Schmerzen in Erscheinung tritt.

Schädigung des Nervensystems (BK 52)

Eine Textildruckerin war jahrelang in der Siebdruckreinigung beschäftigt und der Einwirkung von organischen Lösungsmitteln bei unzureichender Erfassung der Dämpfe durch Lüftungstechnische Maßnahmen ausgesetzt.

HINWEIS

Die überwiegende Anzahl der hier angeführten Berufskrankheiten führte dazu, dass die Betroffenen ihren Beruf aufgeben mussten. Hauterkrankungen und Asthma bronchiale können per Gesetz nur dann als Berufskrankheit anerkannt werden, wenn die schädigende Tätigkeit aufgegeben wird.

WO GIBT ES WEITERE INFORMATIONEN ZUM THEMA?

www.auva.at

www.arbeitsinspektion.gv.at

www.sozialversicherung.at

arbeitsinspektion.gv.at

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät Sie gerne

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien • **Verlags- und**

Herstellungsort: Wien • **Mitarbeit:** Sonja Kapelari, Ingrid Theuermann-Weikinger, Gerhild Wachter, Angelika Zapfel •

Stand: Oktober 2015 • Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.